

Kurztitel

Apothekerkammergesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 112/2007

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

24.04.2017

Index

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Text**Zustellungen**

§ 56. Zustellungen an den Beschuldigten sind nach Maßgabe des §§ 81 bis 83 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluss und das Disziplinarerkenntnis sind dem Beschuldigten zu eigenen Händen zuzustellen. Ist ein Verteidiger bestellt, so ist nur an diesen zuzustellen.

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2025

Gesetzesnummer

20001533

Dokumentnummer

NOR40095731